



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Ergeht an: Siehe Verteiler!

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler

Tel.: (0316) 877-4072

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

GZ: ABT13-11.10-187/2011-198

Graz, am 11. Dezember 2012

GgSt.: Windpark Steinriegel;
Ecowind Handels- und Wartungs GmbH;
Erweiterung Windpark Steinriegel;
UVP-Genehmigungsverfahren.

1. Information über die Zusammenfassende Bewertung

Die Ecowind Handels- und Wartungs GmbH, 3233 Kilb, Fohrafeld 1, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 77/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Windpark Steinriegel**“, eingebracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Zusammenfassende Bewertung, dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unverzüglich zu übermitteln.

Gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 bedient sich der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Umweltbundesamt GmbH, für eine etwaige UVP-Dokumentation.

Hiemit wird die Zusammenfassende Bewertung übermittelt und darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten, das Prüfbuch des ggSt. UVP-Verfahrens, die Antragsmodifikation vom 9. November 2012, die Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten (OZ. 173) und die Stellungnahme zum Sachprogramm Windenergie (OZ. 174) unter der Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren, abrufbar sind.

2. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass in oben beschriebener Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Die Zusammenfassende Bewertung sowie die Teilgutachten und das Prüfbuch sowie die

8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Antragsmodifikation und Stellungnahmen (wie oben dargestellt) sind bereits wie angeführt, über die Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter der oben näher ausgeführten Vorgehensweise abrufbar.

In diese Aktenstücke in die Einreichungen bzw. vorgelegte Nachreichung können Sie während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde Einsicht nehmen (Landhausgasse 7, 8010 Graz). Es wird um vorhergehende Terminvereinbarung gebeten.

Sie können dazu bis **08. Jänner 2013** eine Stellungnahme abgeben. Diese muss bei der UVP-Behörde am letzten Tag der Frist während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) einlangen. Die Stellungnahme ist schriftlich bei der UVP-Behörde, Landhausgasse 7, 8010 Graz, einzubringen.

Wenn für schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung

Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender, die mit jener Übermittlungsart verbundenen Risiken (Übertragungsfehler, Verlust des Stückes) trägt. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Rechtsgrundlage: §§ 37ff, 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. 51/1991, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 100/2011.

Weiters darf die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie das Sachprogramm Windenergie, die Stellungnahme vom Energiebeauftragten sowie die ablehnende Stellungnahme und neues Gutachten Landschaft von der Konsenswerberin vom 12. Dezember 2012 im Zuge des Akteneinsichtsrechtes zur Kenntnis gebracht werden.

3. Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Über das ggst. UVP-Vorhaben wird gemäß § 16 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1991, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 77/2012 und den §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 100/2011 eine mündliche Verhandlung anberaumt für

Mittwoch, den 16. Jänner 2013

Beginn: 10:30 Uhr

Treffpunkt: Volkshaus Langenwang
Hochschlossstraße 3, 8665 Langenwang

Verhandlungsleiter: Mag. Peter Helfried Draxler

Hinweise:

Im Verfahren haben gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Parteistellung:

- die im § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 (z.B. Standortgemeinde, Umweltanwalt) Genannten sowie
- alle jene Personen, die während der Kundmachung des Antrages im Großverfahren rechtzeitig (das heißt in der Zeit vom **12. Oktober 2011 bis 24. November 2011**) Einwendungen erhoben haben.

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung oder bei den Standortgemeinden zu den Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

Beilage erwähnt!

Nicht mehr benötigte Arbeitsexemplare mögen der Behörde auf postalischem Weg übermittelt werden. Sie können bei der Verhandlung nicht mitgenommen werden!

Ergeht an:

- 1) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenbastei 5, zur Information, per E-Mail (infomaster@lebensministerium.at);
- 2) die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
- 3) die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, vorab per E-Mail (office@ehlaw.at);
- 4) die Ecowind Handels- und Wartungs GmbH, 3233 Kilb, Fohrafeld 1,
- 5) die Abteilung 13-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Frau MMag. Ute Pöllinger, vorab per E-Mail (umweltanwalt@stmk.gv.at und ute.poellinger@stmk.gv.at) unter Anschluss des PS „B“;
- 6) die Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), unter Anschluss des PS „E“;
- 7) die Abteilung 13-Naturschutz, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie

- die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012, vorab per E-Mail;
- 8) die Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, unter Anschluss des PS „C“, vorab per E-Mail;
 - 9) die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr.-Schachner-Platz 1, unter Anschluss des PS „D“;
 - 10) die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, vorab per E-Mail, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012 und des PS „K“, mit der Bitte
 - in den eingereichten Projektsunterlagen bis zum Tag der Verhandlung (16. Jänner 2013) den Parteien Einsicht zu gewähren und
 - diese Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung an die Amtstafel anzuschlagen sowie
 - diese mit Anschlage- und Abnahmevermerk der UVP-Behörde bei der Verhandlung zu übergeben;
 - 11) die Marktgemeinde Langenwang, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang, vorab per E-Mail, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012 und des PS „I“, mit der Bitte
 - in den eingereichten Projektsunterlagen bis zum Tag der Verhandlung (16. Jänner 2013) den Parteien Einsicht zu gewähren und
 - diese Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung an die Amtstafel anzuschlagen sowie
 - diese mit Anschlage- und Abnahmevermerk der UVP-Behörde bei der Verhandlung zu übergeben;
 - 12) die Gemeinde Ratten, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten, vorab per E-Mail, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012 und des PS „H“ mit der Bitte
 - in den eingereichten Projektsunterlagen bis zum Tag der Verhandlung (16. Jänner 2013) den Parteien Einsicht zu gewähren und
 - diese Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung an die Amtstafel anzuschlagen sowie
 - diese mit Anschlage- und Abnahmevermerk der UVP-Behörde bei der Verhandlung zu übergeben;
 - 13) die Gemeinde Ganz, Mariazeller Straße 4a, 8680 Ganz, vorab per E-Mail, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012 und des PS „J“, mit der Bitte
 - in den eingereichten Projektsunterlagen bis zum Tag der Verhandlung (16. Jänner 2013) den Parteien Einsicht zu gewähren und
 - diese Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung an die Amtstafel anzuschlagen sowie
 - diese mit Anschlage- und Abnahmevermerk der UVP-Behörde bei der Verhandlung zu übergeben;
 - 14) die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Leoben, Max-Tendler-Straße 14, 8700 Leoben, vorab per E-Mail, unter Anschluss des PS „I“;
 - 15) die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Mittleres Murtal und Mürztal, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck a. d. M., vorab per E-Mail;
 - 16) die Abteilung 16, Grieskai 2, Mag. Hugo Piringer und Josef Russold 8020 Graz vorab per E-Mail, (abteilung16@stmk.gv.at, hugo.piringer@stmk.gv.at und josef.russold@stmk.gv.at),

- 17) die Austro Control, österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Schnirchgasse 11, 1030 Wien, vorab per E-Mail (info@austrocontrol.at);
- 18) den Naturschutzbund Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz, vorab per E-Mail (post@naturschutzbundsteiermark.at);
- 19) das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk, Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012 und des PS „F“, vorab per E-Mail;
- 20) die Abteilung 15, Referat LUIS, im Hause, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, der Teilgutachten sowie des Prüfbuches, der Nachreichung vom 09. November 2012, die OZ 173 sowie die OZ 174 und die Antragsmodifikation vom 09. November 2012 sowie die ablehnende Stellungnahme Landschaft vom 12. Dezember 2012, mit der Bitte die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten, das Prüfbuch als auch dieses Schriftstück mindestens im Zeitraum von 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
- 21) die Abteilung 13, im Hause, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, mit der Bitte dieses Schriftstück an der Amtstafel anzuschlagen und die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten sowie das Prüfbuch mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.